



Informationen zu aktuellen Rechtsentwicklungen

Planungsrecht

- Handlungsdruck für Kommunen beim Thema Windkraft:
Regionalpläne fallen zum 1. September 2012 weg! _____ 3

Öffentliche Unternehmen

- Weisungen an kommunale Aufsichtsräte unter bestimmten Voraussetzungen zulässig _____ 4
- Gastbeitrag: Altersversorgungspflichten bei Beamten: Erfahrungen aus der Umsetzung des BilMoG _____ 5

Insolvenzrecht

- Die öffentliche Hand als Gläubigerin in der Insolvenz –
wichtige Neuerungen durch die Reform des Insolvenzrechts _____ 6

Kartellrecht

- OLG Stuttgart kippt Methodik der baden-württembergischen Kartellbehörde zur Wasserpreiskontrolle _____ 7

ÖPNV

- Neue Finanzierungsmodelle für den Erwerb von Fahrzeugen im SPNV _____ 8

Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP)

- Praxisbericht: Ärztehaus Konstanz fertig gestellt – ein innovatives ÖPP-Projekt geht in Betrieb _____ 10

Vergaberecht

- VK Lüneburg macht den Weg frei für die elektronische Auktion! _____ 10
- OLG München stärkt Direktvergaben an interne Betreiber im ÖPNV _____ 11
- Keine Prüfung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen im Vergabenachprüfungsverfahren _____ 12
- Ungewöhnliche Wagnisse dürfen weiterhin nicht auf Bieter verlagert werden _____ 13

In eigener Sache

- Veranstaltungen _____ 14
- Veröffentlichungen _____ 15



Planungsrecht

Handlungsdruck für Kommunen beim Thema Windkraft: Regionalpläne fallen zum 1. September 2012 weg!

Der Ministerrat hat in der Kabinettsitzung am 27. September 2011 den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg beschlossen und zur Anhörung freigegeben. Das neue Gesetz soll bereits am **1. April 2012** in Kraft treten. Für die bestehenden Regionalpläne soll es eine Übergangsfrist geben. Diese werden erst zum **1. September 2012** aufgehoben.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es, der Windkraft in Baden-Württemberg neuen Schub zu verleihen. Bis 2020 sollen rund 10 % des Stroms im Land mit „heimischer“ Windkraft erzeugt werden. Dafür sind bis 2020 rund 1.000 neue Windkraftanlagen erforderlich, d. h. pro Jahr etwa 120 bis 150 Windkraftanlagen. Nach dem Gesetzentwurf dürfen die Regionalverbände künftig für regional bedeutsame Windkraftanlagen – d. h. Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m oder Windparks ab 3 Windkraftanlagen unabhängig von ihrer Nabenhöhe – nur noch Vorranggebiete ausweisen. Die bisherigen Ausschlussgebiete fallen zum 1. September 2012 weg. Dort greift dann die baurechtliche Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sofern die Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen keine Flächen für Windkraftanlagen vorgeben, sind diese dann im Außenbereich im Grundsatz unbeschränkt zulässig. Die Gesetzesnovelle weist damit den Kommunen eine aktive Rolle bei der Standortfindung und -ausweisung von Windkraftanlagen zu, sofern sie eine – wie es Kritiker nennen – Verspargelung der Landschaft oder einen Wild-

wuchs von Windkraftanlagen verhindern wollen. Da die bestehenden Regionalpläne bereits zum 1. September 2012 aufgehoben werden, sollten die Kommunen als Träger der Planungshoheit umgehend mit den entsprechenden Planungsprozessen beginnen. Zu erwägen wären u. a. Teilflächennutzungspläne, ggf. bieten sich auch interkommunale Planungen an.

Ausweislich des Windatlasses vom Dezember 2010 liegen viele windreiche Standorte in Waldgebieten und damit auch auf kommunalen Grundstücken. Auch hier bietet die Gesetzesnovelle den Kommunen die Chance, die Energiewende aktiv mitzugestalten. So kann sich eine Kommune etwa mit weiteren privaten und juristischen Personen in einer Genossenschaft zusammenschließen und Windkraftanlagen errichten und betreiben oder im wettbewerblichen Verfahren kommunale Flächen unter Vorgabe bestimmter Kriterien – z. B. „Energieautarke Kommune“, Partizipation an Einspeisevergütungen – zur Verfügung stellen (sog. Konzessionsmodell).

Verena Rösner, Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Dr. Steffen Kircher, Rechtsanwalt

Hinweis:

Menold Bezler wird in Kürze eine Sondermandanteninformation zum Thema Windkraft in Baden-Württemberg herausgeben.

Fazit:

Da die bisherigen Ausschlussgebiete nach dem aktuellen Gesetzentwurf zum 1. September 2012 wegfallen, sollten Kommunen bereits jetzt mit den entsprechenden Planungsprozessen zur Ausweisung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennut-

zungsplänen beginnen. Eine weitere Möglichkeit, die Energiewende aktiv mit zu gestalten, bietet sich Kommunen auf kommunalen Flächen in Waldgebieten (Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen durch eine Genossenschaft, Konzessionsmodelle).

Weisungen an kommunale Aufsichtsräte unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit einer aktuellen Entscheidung vom 31. August 2011 (AZ: 8 C 16.10) einen vorläufigen Schlusspunkt unter eine seit jeher sehr umstrittene Frage gesetzt: Sind Gemeinderäte berechtigt, den Vertretern der Kommune im Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens Weisungen zu erteilen? Das BVerwG hat diese Frage für den Fall eines fakultativen (freiwilligen) Aufsichtsrats einer GmbH bejaht, bei der das Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag – so die Auslegung des BVerwG im konkreten Fall – verankert war.

Das Thema hat vor allem dann praktische Bedeutung, wenn die Interessen des kommunalen Anteilseigners und die des kommunalen Unternehmens auseinander gehen. Günstige Stromtarife beispielsweise können aus kommunalpolitischer Sicht wünschenswert sein, aus Sicht des Stadtwerks sind sie möglicherweise wirtschaftlich nicht darstellbar. Oder eine Stadt verlangt von ihren Stadtwerken den Betrieb von dauerdefizitären Hallen- und Freibädern.

Nach allgemeinem Gesellschaftsrecht hat ein Aufsichtsrat die Aufgabe, die Geschäftsführung eines Unternehmens zu überwachen und – im Sinne einer präventiven Kontrolle – zu beraten. Das einzelne Aufsichtsratsmitglied ist dabei – als Ausfluss der allgemeinen Treue- und Loyalitätspflicht gegenüber dem Unternehmen – verpflichtet, den Unternehmensinteressen Vorrang vor Eigeninteressen und Gesellschafterinteressen einzuräumen. Der Aufsichtsrat haftet dafür, dass er bei seiner Aufgabenwahrnehmung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwendet. Vor diesem Hintergrund ist es im Gesellschaftsrecht völlig unstrittig, dass Aufsichtsräte ein höchstpersönliches Amt ausüben und nicht an Weisungen der Anteilseigner gebunden sind.

Gleichwohl sehen alle Gemeindeordnungen – letztlich als Ausfluss des Demokratieprinzips – in ähnlicher Weise vor, dass Vertreter von Kommunen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat von kommunalen Gesellschaften an die Beschlüsse des Rates gebunden sind. Unter Berufung auf Artikel 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht) hat allerdings die bislang herrschende Meinung einen Vorrang des Gesellschafts- vor dem Kommunalrecht festgestellt und die Weisungsbefugnis des Rates gegenüber kommunalen Aufsichtsräten überwiegend abgelehnt.

In den vergangenen Jahren hat sich die Diskussion im öffentlich-rechtlichen Bereich anhand verschiedener Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinderäten und Aufsichtsratsmitgliedern bei kommunalen GmbHs mit einem fakultativen Aufsichtsrat weiterentwickelt. Nach dem jetzigen Urteil des BVerwG kann demnach von folgender Rechtslage ausgegangen werden:

- Aufsichtsräte in einer AG oder in einer GmbH/GmbH & Co. KG mit einem obligatorischen, von Gesetzes wegen zwingend erforderlichen Aufsichtsrat sind in keinem Fall weisungsabhängig.
- Aufsichtsräte in einer kommunalen GmbH/GmbH & Co. KG mit einem fakultativen (freiwilligen) Aufsichtsrat sind (nur) dann weisungsabhängig, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht bzw. die in § 52 GmbHG als Regelfall auch für die GmbH vorgesehene Anwendung der entsprechenden aktienrechtlichen Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist.

Dr. Beatrice Fabry, Rechtsanwältin



Fazit:

Auch wenn Räte auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG bei GmbHs mit einem freiwilligen Aufsichtsrat unter den genannten Voraussetzungen die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat zu bestimmten Beschlüssen anweisen können, sollte eine solche Weisung von Seiten der Räte wohl überlegt werden. In der Praxis dürften Weisungen nämlich vor allem dann relevant sein, wenn unterschiedliche Interessenslagen

bestehen und die Aufsichtsräte die von kommunal-politischer Seite gewünschten Beschlüsse aus Unternehmenssicht ablehnen. Kommt es infolge derartiger Weisungen zu Schäden beim Unternehmen, für die die Aufsichtsräte mitverantwortlich gemacht werden, können die Aufsichtsräte Regress von der Kommune verlangen, wenn sie nach Weisung gehandelt haben (§ 104 Abs. 4 Satz 2 GemO).

Öffentliche Unternehmen

Gastbeitrag: Altersversorgungsverpflichtungen bei Beamten: Erfahrungen aus der Umsetzung des BilMoG

Die Unternehmen der öffentlichen Hand, Eigenbetriebe und Zweckverbände haben in der Regel 2011 ihren ersten Abschluss nach BilMoG erstellt und wurden hierbei häufig mit deutlich gestiegenen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen konfrontiert. Neben der Frage der Verteilung des Aufwands auf die Zukunft und der Frage, wie sich diese Steigerungen auf eine eventuelle Gebührenkalkulation auswirken, war häufig auch zu entscheiden, ob und inwieweit diese Verpflichtungen überhaupt anzusetzen waren und wie diese ggf. zu bewerten sind. Gerade noch rechtzeitig hierzu sind die Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (RS HFA 23 zu Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und RS HFA 30 zur Bilanzierung von Altersvorsorgeverpflichtungen) erschienen. Letzterer ist schon wieder in Überarbeitung.

Wichtige Klarstellung hierbei war, dass auch im Fall der Einschaltung einer Versorgungskasse (hier z.B. der KVBW) für Beamte eine Rückstellung beim Dienstherrn gebildet werden muss. Anders bei Angestellten, bei denen eine mittelbare Verpflichtung mit Rückstellungswahlrecht vorliegen kann. Relativ knapp war allerdings die Aussage des IDW zur Frage der Behandlung von Krankheitskostenbeiträgen bzw. Zusagen auf die zukünftigen Kostenerstattungen.

Hier war zunächst zu prüfen, ob – analog Pensionszusagen – ein Passivierungswahlrecht für Zusagen vor 1987 bestanden hat. Dies war zu verneinen, da Beihilfen keine den Pensionsverpflichtungen „ähnliche Verpflichtungen“ sind. Folgt man diesem Gedanken, so stellt sich die Frage, ob für diese Zahlungen (im Fall der Zahlung über eine Umlage) die geschätzten zukünftigen Beihilfezahlungen oder aber die erwarteten Umlagezahlungen zugrunde zu legen sind. Die Schätzung

beider Größen hat in der Praxis Probleme bereitet. Sollte auf Vergangenheitserfahrungen oder aber auf Prognosen, z.B. Entwicklung der Gesundheitskosten oder Umlageentwicklung zurückgegriffen werden? In einem zweiten Schritt waren Bewertungsfragen wie z.B. der korrekte Abzinsungssatz (analog den Vorgaben des HGB für Pensionsrückstellungen?), Sterblichkeit, Fluktuation zu ermitteln, was regelmäßig ein Gutachten erforderte. In der Praxis zeigte sich, dass diese Gutachten bei gleichem Sachverhalt je nach Vorgaben zu sehr unterschiedlichen Werten führen.

Gerhard Schroeder, Ebner Stolz Mönning Bachem,

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft

Fazit:

Die Bilanzierung von Rückstellungen für Krankheitskostenbeiträgen wurde bei der öffentlichen Hand und deren Unternehmen teilweise gar nicht beachtet, teilweise aber unter Ausnutzung erheblicher Ermessensspielräume aufgrund fehlender Vorgaben. Mit dem IDW finden derzeit Gespräche über die gangbaren Wege der Bewertung dieser Verpflichtungen statt. Bis dahin ist nach unserer Einschätzung alles erlaubt, was plausibel erklärbar ist. Allerdings ist darauf zu achten, dass derartige Verpflichtungen überhaupt passiviert werden, da hier kein Wahlrecht besteht. Als Ausweg käme hier nur (bei Eigenbetrieben in Baden Württemberg) ein Wechsel zur Bilanzierung nach der GemHVO und somit der kommunalen Doppik in Betracht, die hierfür – nach dem aktuellen Wortlaut – ein Wahlrecht einräumt.

Die öffentliche Hand als Gläubigerin in der Insolvenz – wichtige Neuerungen durch die Reform des Insolvenzrechts

Befinden sich privatwirtschaftliche Unternehmen in einer finanziellen Krise, hat dies häufig auch Auswirkungen auf die öffentliche Hand als Gläubigerin. Die anstehende Reform des Insolvenzrechts bringt wichtige Neuerungen. Es wird damit gerechnet, dass die Reform Anfang 2012 in Kraft tritt.

Der Gesetzentwurf bietet Unternehmen in der Krise zahlreiche neue Gestaltungsmöglichkeiten. Gleichzeitig werden die wichtigsten Entscheidungen in Insolvenzverfahren in die Entscheidungskompetenz der Gläubiger gelegt. Dies ist insbesondere auch für die Öffentliche Hand von Bedeutung.

I. Neue Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Krise

1. Das Schutzschirmverfahren

Nach der Reform kann ein Unternehmen („der Schuldner“) unter einem „Schutzschirm“ von bis zu drei Monaten unter der Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters einen Insolvenzplan ausarbeiten, wenn es bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (nicht jedoch bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit) einen Insolvenzantrag und zugleich einen Antrag auf Eigenverwaltung stellt. Der Schuldner kann in dieser Phase über das Insolvenzgericht die Untersagung von Vollstreckungsmaßnahmen erreichen („Schutzschirm“). Gelingt dem Schuldner innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist die Ausarbeitung eines Insolvenzplans, so wird hierüber im eröffneten Insolvenzverfahren entschieden.

2. Stärkung der Eigenverwaltung

Nach der Beendigung des „Schutzschirmverfahrens“ wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll im Regelfall die Eigenverwaltung angeordnet werden. Die bisherige Unternehmensleitung bleibt grundsätzlich handlungsbefugt und ist daher beispielsweise weiter in der Lage, Verträge abzuschließen oder Zahlungen zu leisten. Das Insolvenzgericht setzt anstelle des Insolvenzverwalters lediglich einen Sachwalter ein, dessen Befugnisse sich insbesondere auf die Beaufsichtigung des Schuldners beschränken.

3. Der Ausbau des Insolvenzplanverfahrens

Ziel des Schutzschirmverfahrens ist die Erarbeitung eines

Insolvenzplans durch den Schuldner. Durch ein Insolvenzplanverfahren kann der Unternehmensträger selbst, also der Einzelunternehmer oder die insolvente Gesellschaft, und nicht nur das von diesen betriebene Unternehmen saniert werden. Nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans wird das Insolvenzverfahren aufgehoben, die Gesellschaft bzw. der Einzelunternehmer kann im Anschluss wieder ohne Einschränkung am Rechtsverkehr teilnehmen. Durch die Neuregelung werden die Möglichkeiten eines Gläubigers zur Verzögerung des Verfahrens erheblich eingeschränkt. Ferner sind nunmehr im Insolvenzplanverfahren auch Eingriffe in die Rechte der Gesellschafter möglich, z.B. eine Kapitalherabsetzung. Die Altgesellschafter können bei einer entsprechenden Regelung im Insolvenzplan gegen ihren Willen ihre Beteiligung verlieren.

II. Erweiterte Einflussmöglichkeiten für die Gläubiger – der vorläufige Gläubigerausschuss

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Mitwirkungsrechte der Gläubiger gestärkt werden. Diese sollen über den neu eingeführten vorläufigen Gläubigerausschuss an den wesentlichen Entscheidungen im Insolvenzverfahren beteiligt werden. In den vorläufigen Gläubigerausschuss sollen Vertreter aller relevanten Gläubigergruppen berufen werden.

1. Einstimmiges Vorschlagsrecht zur Person des Insolvenzverwalters

Von besonderer Bedeutung ist der Einfluss der Gläubiger auf die Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Spricht sich der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig für eine bestimmte Person als (vorläufigen) Insolvenzverwalter oder Sachwalter aus, so hat das Insolvenzgericht auch grds. diese zu bestellen. Der vorläufige Gläubigerausschuss hat weiter die Möglichkeit, durch einen Mehrheitsbeschluss ein Anforderungsprofil für den (vorläufigen) Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter zu bestimmen.

2. Beantragung der Aufhebung des Schutzschirmverfahrens

Das Schutzschirmverfahren ist insbesondere im Falle eines entsprechenden Antrags des vorläufigen Gläubigerausschusses wieder aufzuheben. Voraussetzung ist lediglich, dass sich die Mehrheit der Mitglieder des vorläufigen



Gläubigerausschusses für eine Aufhebung des Verfahrens ausspricht.

3. Anordnung der Eigenverwaltung

Der vorläufige Gläubigerausschuss ist vor der Anordnung der Eigenverwaltung anzuhören. Wird die Eigenverwaltung durch den Schuldner beantragt und durch einen einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so kann das Gericht den Antrag auf Eigenverwaltung nicht ablehnen. Spricht sich der vorläufige Gläubigerausschuss gegen die Anordnung der Eigenverwaltung aus, so ist dieses Votum für das Insolvenzgericht nicht

bindend. Begründet der vorläufige Gläubigerausschuss das ablehnende Votum allerdings mit konkreten Umständen, welche Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen, so dürfte dem Insolvenzgericht die Anordnung der Eigenverwaltung schwerfallen.

Dr. Frank Schäffler, Rechtsanwalt

Dr. Jasmin Urlaub, Rechtsanwältin

Hinweis:

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne eine ausführlichere Darstellung der relevanten Eckpunkte der Reform zu.

Fazit:

Die Einführung des vorläufigen Gläubigerausschusses verschafft den Gläubigern bereits in einem sehr frühen Stadium erhebliche Einflussmöglichkeiten. Einige der geplanten Neuregelungen zu Gunsten der Schuldner und ihrer Berater – beispielsweise die Einführung des Schutzschirmverfahrens – bieten jedoch erhebliche

Missbrauchsmöglichkeiten. Die öffentliche Hand ist als Gläubigerin gefordert, die neu geschaffenen Einflussmöglichkeiten wahrzunehmen, insbesondere durch die Berufung einer geeigneten Person in den (vorläufigen) Gläubigerausschuss und die aktive Begleitung des Verfahrens.

Kartellrecht

OLG Stuttgart kippt Methodik der baden-württembergischen Kartellbehörde zur Wasserpreiskontrolle

Mit einem Paukenschlag hat der Kartellsenat des OLG Stuttgart eine Verfügung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg als Landeskartellbehörde (zwischenzeitlich Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) gegen die Energie Calw GmbH aufgehoben und dem von der Landeskartellbehörde entwickelten Ansatz zur Prüfung der Wasserpreise eine Absage erteilt. Diese hatte die Wasserpreise der Energie Calw GmbH anhand einer Kosten- und Kalkulationskontrolle untersucht und hierfür insbesondere Vorgaben der StromNEV bzw. GasNEV herangezogen, um eine missbräuchliche Überhöhung der Preise festzustellen.

Die Landeskartellbehörde hatte die Energie Calw GmbH in der Verfügung verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 bei allen Tarif-Wasserkunden bei der Berechnung der Wasserentgelte einen bestimmten Nettopreis nicht zu überschreiten. Im Falle bereits erfolgter Endabrechnungen sollte den Kunden die Differenz zum tatsächlich erhobenen Wasserpreis erstattet werden.

Ob die von der Landeskartellbehörde beanstandeten Wasserpreise der Energie Calw GmbH tatsächlich missbräuchlich überhöht waren oder nicht, hat das OLG Stuttgart in seinem Beschluss vom 25. August 2011 nicht entschieden und auch nicht entscheiden müssen. Das OLG



hat nämlich die von der Landeskartellbehörde entwickelte Kontroll- und Prüfmethode aus formal-juristischen Gründen im Ansatz verworfen und die angefochtene Verfügung bereits aus diesem Grund aufgehoben:

Die von der Landeskartellbehörde angewandte Kosten- und Kalkulationskontrolle ist nach Auffassung des OLG zwar nicht vollständig unzulässig. Sie sei aber nur ausnahmsweise und nur unter besonderen Umständen anwendbar, die in dem konkreten Sachverhalt nicht vorliegen. Darüber hinaus beanstandet der Kartellsenat, dass die Landeskartellbehörde Kalkulationsmaßstäbe aus dem Bereich der Energiewirtschaft angewandt habe, obwohl diese Instrumente auf die Wasserversorgung nicht übertragbar seien. Die Landeskartellbehörde hätte vielmehr die Preise der Energie Calw GmbH mit denjenigen anderer Versorgungsunternehmen vergleichen und auf eine missbräuchliche Überhöhung überprüfen müssen (sog. Vergleichsmarktprinzip). Hierbei hätte sie auch auf eine von ihr selbst erstellte Wasserpreisübersicht zurückgreifen können.

Der Kartellsenat deutet aber im Rahmen seiner Kostenentscheidung an, dass die Landeskartellbehörde grundsätzlich berechtigt ist, die Missbräuchlichkeit der von der Energie Calw GmbH verlangten Entgelte zu überprüfen,

und eine solche Überprüfung gerade auch bei diesem Unternehmen aufgrund der verlangten Preise nahe gelegen habe. Vor diesem Hintergrund hält es der Senat nicht für ausgeschlossen, dass eine erneute Missbrauchskontrolle – soweit sie sich der kartellrechtlich anerkannten Methoden zur Feststellung missbräuchlich überhöhter Preise bedient – inhaltlich ein ähnliches Ergebnis haben könne wie die nun aufgehobene Verfügung.

Dr. Stefan Meßmer, Rechtsanwalt

Fazit:

Dem grundsätzlich aner kennenswerten Motiv der Landeskartellbehörde, die Wasserpreise auf Basis einer Kalkulations- und Kostenkontrolle zu überprüfen, hat das OLG Stuttgart eine Absage erteilt. Faktisch können die Landeskartellbehörden deshalb derzeit gegen Wasserversorgungsunternehmen nur auf Grundlage des Vergleichsmarktskonzepts bzw. der in der Sache „Enwag“ entwickelten Grundsätze des BGH vorgehen. Der Kartellsenat hat allerdings für die Landeskartellbehörde die Rechtsbeschwerde zugelassen.

ÖPNV

Neue Finanzierungsmodelle für den Erwerb von Fahrzeugen im SPNV

In den kommenden Jahren werden zahlreiche Verkehrsverträge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auslaufen. Bei in den letzten Jahren erfolgten Neuvergaben hat sich die Fahrzeugfinanzierung als problematisch erwiesen.

Das Finanzierungsproblem

Da Verkehrsverträge gemäß Art. 4 der VO (EG) 1370/2007 künftig nur noch eine Regellaufzeit von höchstens 15 Jahren haben dürfen, die Nutzungsdauer der Schienenfahr-

zeuge jedoch bis zu 25 Jahre beträgt, amortisieren sich die Anschaffungskosten der Fahrzeuge während des ersten Verkehrsvertrags nicht (sog. „Restwertisiko“). Das Restwertisiko ist deshalb so bedeutsam, weil kein liquider Markt für Gebrauchtschienenfahrzeuge existiert. Werden die Fahrzeuge von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) kreditfinanziert erworben oder geleast, betrifft dieses Risiko auch den Finanzierungspartner. Da sich aufgrund von Finanzierungsproblemen weniger Bewerber an jüngeren Ausschreibungen beteiligten, ist die Problema-

tik auch für Aufgabenträger bei der Gestaltung der Ausschreibungen von Bedeutung. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Bieterwettbewerbs werden insbesondere Kapitaldienstgarantien, Wiedereinsatz- und Wiedereinsatzgarantien sowie Fahrzeugpools von Aufgabenträgern diskutiert. Für die Risikobetrachtung müssen die Modelle danach unterschieden werden, in wessen Eigentum die Fahrzeuge stehen:

Fahrzeugeigentum des Betreibers bzw. Leasinggebers

Für ein EVU oder Leasingunternehmen als Fahrzeugeigentümer ist das Restwertisiko deshalb schwer zu tragen, weil nicht sicher ist, wer die Folgeausschreibung gewinnt.

Daher wird zum Teil vorgeschlagen, der Aufgabenträger solle durch eine **Kapitaldienstgarantie** für die Rückzahlung des Kredits des EVUs oder Leasinggebers eintreten. Solche Garantien können jedoch als unzulässige Beihilfe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen.

Eine sog. **Wiedereinsatzgarantie** verpflichtet den Aufgabenträger gegenüber dem Ausschreibungsgewinner, die in der derzeitigen Vertragsperiode eingesetzten Fahrzeuge auch im Folgevergabeverfahren zuzulassen. Das Restwertisiko wird dadurch jedoch nur ausgeschlossen, sofern das EVU der ersten Ausschreibungsperiode auch die Folgeausschreibung gewinnt.

Weitergehend kommt daher eine sog. **Wiedereinsatzgarantie** in Betracht, die sicherstellen soll, dass die Fahrzeuge auch in der Folgevertragsperiode eingesetzt werden. Aus Sicht des Aufgabenträgers am vorteilhaftesten wäre eine Übereignung der Fahrzeuge vom Gewinner der Erstauktion auf den Gewinner der Folgeausschreibung zu vorher festgelegten Bedingungen. Dies ist jedoch vergaberechtlich problematisch, da § 8 Abs. 7 EG VOL/A 2009 die Vorgabe einer bestimmten Bezugsquelle verbietet, wenn der Aufgabenträger nicht selbst Eigentümer ist. Die rechtssichere Lösung eines Zwischenerwerbs des Aufgabenträgers nach

Ablauf der ersten Vertragsperiode führt jedoch zu erhöhtem Controlling-Aufwand, da der Aufgabenträger hier im eigenen Interesse den Werterhalt der Fahrzeuge durch das EVU während der ersten Vertragsperiode fortlaufend prüfen sollte. Zur Sicherstellung eines vertragsgemäßen Zustands der Fahrzeuge kommen Vertragsstrafen bis hin zum Entfallen der Garantie in Betracht. Um eine erfolgreiche Ausschreibung zu gewährleisten, ist es erforderlich, hierbei ein austariertes Rechtsfolgesystem zu schaffen, das sowohl den berechtigten Interessen des Aufgabenträgers als auch des Eigentümers Rechnung trägt.

Fahrzeugeigentum des Aufgabenträgers

Bei alternativ zur Wiedereinsatzgarantie diskutierten **Aufgabenträgerpools** erwirbt der Aufgabenträger die Fahrzeuge und vergibt die Fahrzeugbeschaffung in einer gesonderten Ausschreibung. Kommunalkreditkonditionen dürften hierbei jedoch nur gewährleistet sein, wenn der Aufgabenträger das Darlehen aufnimmt. Die Fahrzeuge werden dann dem EVU für die Laufzeit des Verkehrsvertrags überlassen. Hierdurch können sich Schnittstellenrisiken ergeben, da der Aufgabenträger gegenüber dem EVU mietrechtlich für die Verwendbarkeit der Fahrzeuge einzustehen hat, während er sich in Bezug auf Mängelansprüche mit dem Hersteller auseinandersetzen muss. Diese Risiken können durch Übertragung der Gewährleistungsansprüche des Aufgabenträgers auf das EVU im Rahmen eines Leasingmodells oder durch das vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr praktizierte Modell reduziert werden. Bei diesem Modell erwirbt das EVU die Fahrzeuge und veräußert sie sodann an den Aufgabenträger, der die Fahrzeuge dann an das EVU vermietet bzw. verleast. Die beim Poolmodell im Vergleich zur Wiedereinsatzgarantie höheren Kosten für Aufgabenträger können durch eine Stundung der Kaufpreiszahlung kombiniert mit einer Forfaitierung der Kaufpreistraten gestreckt werden.

Roman A. Becker, Rechtsanwalt

Steffen Follner, Rechtsanwalt

Fazit:

Zur Lösung des Finanzierungsproblems kommen sowohl Wiedereinsatzgarantien als auch Aufgabenträgerpools in Betracht. Aus Sicht der Aufgabenträger stehen dem höheren Controlling-Aufwand bei Wiedereinsatzgarantien Finanzierungskosten beim Aufgabenträgerpool gegenüber. Durch entsprechende Gestaltungen

können die jeweiligen Nachteile reduziert werden. Aufgabenträger, die in den kommenden Jahren neue Verkehrsverträge vergeben, sollten sich daher rechtzeitig über die Gestaltungsalternativen und ihre Vor- und Nachteile informieren.

Praxisbericht: Ärztehaus Konstanz fertig gestellt – ein innovatives ÖPP-Projekt geht in Betrieb

Zur Vernetzung von stationärer und ambulanter medizinischer Versorgung hat das Klinikum Konstanz ein fachübergreifendes Ärztehaus auf dem Gelände des Klinikums initiiert, das am 1. August 2011 nach rund 14 Monaten Bauzeit seinen Betrieb aufnehmen konnte. Die Baukosten betragen rund 10 Mio. EUR. Das Ärztehaus setzt auf Kooperation in allen Bereichen:

- Im Hinblick auf Planung, Bau und Betrieb (Facility-Management) des Ärztehauses hat das Klinikum – im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens – einen erfahrenen privaten Investor, die Firma Reisch-Bau GmbH, Ravensburg, gesucht und gefunden, der sich – ganz im Sinne eines klassischen ÖPP – um alle Themen rund um den Bau und Betrieb des Ärztehauses kümmert und die Räume im Ärztehaus an niedergelassene Ärzte vermietet.
- Fachlich kooperieren niedergelassene Ärzte verschiedener Fachrichtungen im Ärztehaus untereinander sowie mit dem Klinikum Konstanz.

Zentrale Vertragsgrundlage zwischen dem Klinikum und dem privaten Investor ist ein langfristiger Erbbaurechtsvertrag. Dieser gibt einerseits dem Investor eine gesicherte Grundlage für seine Investitionen. Er sichert andererseits dem Klinikum einen gewissen Einfluss auf das Ärztehaus im Klinikareal. Von zentraler Bedeutung für das Gelingen des Projekts war insbesondere, dass ein angemessener Ausgleich der Interessen des Klinikums (Sicherung des Betriebskonzepts) und des Investors (größtmögliche Freiheiten bzgl. der Vermarktbarkeit des Ärztehauses) sowie der niedergelassenen Ärzte (finanzierbare Mietkonditionen, ausgewogener Mix der im Ärztehaus vertretenen Fachdisziplinen) gefunden werden konnte.

Die Kanzlei Menold Bezler hat das Klinikum Konstanz beim Vergabeverfahren und der Ausgestaltung des Erbbaurechts beraten.

Dr. Beatrice Fabry, Rechtsanwältin

Christiane Stoye-Benk, Württ. Notariatsassessorin

Vergaberecht

VK Lüneburg macht den Weg frei für die elektronische Auktion!

Seit der Vergaberechtsreform 2009 kennt das deutsche GWB mit § 101 Abs. 6 Satz 1 auch die elektronische Auktion als „Art der Vergabe“. Allerdings treffen weder das GWB noch die Vergabe- und Vertragsordnungen nähere Bestimmungen zu dieser Verfahrensart, so dass sich die Frage stellt, ob und ggf. wie das Verfahren genutzt werden kann und darf. Die Vergabekammer Lüneburg hat sich als erste Vergabekammer hierzu positioniert.

Der Entscheidung lag die Vergabe der Lieferung von elektrischer Energie in einer elektronischen Auktion zugrunde. Ein Bieter, der ein dreimal so teures Angebot abgegeben hatte wie seine Mitbewerber, wandte sich gegen dieses Verfahren, das seiner Ansicht nach den ruinösen Preiswettbewerb fördere. Er argumentierte, das Verfahren sei ohne Ausgestaltung im nationalen Recht nicht zulässig.

Erfolg hatte er damit nicht: Die VK Lüneburg machte deutlich, dass der Gesetzgeber öffentliche Auftraggeber durch § 101 Abs. 6 Satz 1 GWB hinreichend ermächtigt hat, um eine elektronische Auktion durchzuführen. Die Vergabekammer hält zudem die Verfahrensregeln des Art. 54 der Richtlinie 2004/18/EG für hinreichend bestimmt, um unmittelbare Anwendung im nationalen Recht zu finden.

Die elektronische Auktion ersetzt nach den Vorgaben dieser Richtlinie herkömmliche Vergabeverfahrensarten nicht, sondern ermöglicht mehrere Angebotsrunden („iteratives Verfahren“) und damit einen stärkeren Wettbewerbsdruck. Bieter sollen sich so auch in formstrengen Vergabeverfahren in vorher festgelegten, quantifizierbaren Angebotsmerkmalen – wie insbesondere dem Preis – unterbieten können. Es finden also keine Verhandlungen im



eigentlichen Sinne mit dem Auftraggeber statt, die Bieter bekommen nur die Gelegenheit zur einseitigen „Nachbesprechung“ im vorher bestimmten Umfang.

Zugelassen ist die elektronische Auktion nur im Offenen und im Nichtoffenen Verfahren. Im Sektorenbereich kommt sie auch bei einem Verhandlungsverfahren nach vorherigem Teilnahmewettbewerb in Frage, ansonsten nur in näher definierten Ausnahmefällen. Außerhalb der Sektorenvergabe darf die elektronische Auktion auch für einen „Miniwettbewerb“ zwischen den erfolgreichen Bietern eines Rahmenvertrags eingesetzt werden.

Zu beachten ist, dass der Verfahrensablauf von Beginn an transparent sein muss und die Bieter in jeder Verfahrensphase über ihren Rang zu informieren sind. Dabei darf aber die Identität der teilnehmenden Unternehmen nicht bekannt gegeben werden – der Grundsatz des Geheimwettbewerbs gilt selbstverständlich auch hier!

Maßgebliche Entscheidung:

Vergabekammer Lüneburg, Beschluss vom 10.05.2011, Az.: VgK-11/11

Dr. Valeska Pfarr, Rechtsanwältin

Fazit:

Aufgrund der Entscheidung der Vergabekammer könnte sich die elektronische Auktion zukünftig bei der Beschaffung standardisierter Leistungen wachsender Beliebtheit erfreuen. Bislang wird sie außer auf dem hart umkämpften Energiemarkt kaum genutzt. Seitens der Auftraggeber dürfte besonderes Augenmerk auf die Auskömmlichkeitsprüfung zu legen sein.

Vergaberecht

OLG München stärkt Direktvergaben an interne Betreiber im ÖPNV

Einzelfragen zur Anwendung der Verordnung (EG) 1370/2007 (im Folgenden: VO) sind in der Praxis vielfach noch umstritten und bedürfen gerichtlicher Klärung. Dies gilt auch für die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 VO. Danach kann unter den dort genannten Voraussetzungen jede zuständige örtliche Behörde, sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, beschließen, selbst öffentliche Personenverkehrsdienste zu erbringen oder öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die die zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht (sog. Direktvergabe).

Das OLG München hat mit Beschluss vom 22. Juni 2011 (AZ: Verg 6/11) entschieden, dass die Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen ausschließlich an den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO zu messen ist. Die Regelungen dieser

Verordnung gehen den vom EuGH entwickelten Grundsätzen zur sog. „Inhouse-Vergabe“ als Spezialregelung vor. Für die Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen bestehe daher für öffentliche Auftraggeber keine Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach den Vorschriften der VOL/A.

Die betroffene Kommune wollte den ÖPNV rekommunalisieren und die zugehörigen Verkehrsleistungen künftig durch eine neu zu gründende 100 %-ige Tochtergesellschaft ihrer Stadtwerke erbringen lassen. Zu diesem Zweck unterzeichneten die Kommune und die Stadtwerke eine Betrauungsanweisung über die Durchführung des ÖPNV, wonach die zu gründende Tochtergesellschaft der Stadtwerke den Stadtbusverkehr durchführen sollte. Die frühere Auftragnehmerin der Stadtwerke wandte sich gegen diese Direktvergabe.

Das OLG München stellte zwar fest, dass im konkreten Fall die durchgeführte Direktvergabe wegen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 2 VO unwirksam und die antragstellende frühere Auftragnehmerin insoweit in ihren Rechten verletzt sei.

Das OLG München ist – wie auch das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 2. März 2011, AZ: VII Vergabe 48/10) – der Überzeugung, dass der Auftrag

- entweder nach den Regeln des GWB, wenn es sich um einen Dienstleistungsauftrag handelt,
- oder nach den Regeln der VO zu vergeben ist, wenn es sich um eine Dienstleistungskonzession oder eine Inhouse-Vergabe handelt, Art. 5 Abs. 1 VO.

Anders als das OLG Düsseldorf ist das OLG München jedoch grundsätzlich der Auffassung, dass die Regelun-

gen der Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO einen Spezialfall der Inhouse-Vergabe darstellen, die den vom EuGH im klassischen Vergabebereich entwickelten Kriterien vorgehen. Das OLG Düsseldorf ist demgegenüber davon ausgegangen, dass zunächst anhand der „traditionellen“ Inhouse-Kriterien zu prüfen ist, ob eine Inhouse-Vergabe vorliegt. Ist das nicht der Fall, so soll das allgemeine Vergaberecht gelten, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO.

Einig sind sich OLG München und OLG Düsseldorf zumindest darüber, dass die Vorschriften der §§ 102 ff. GWB über das Nachprüfungsverfahren auch für die Überprüfung geplanter oder erfolgter Direktvergaben nach der VO heranzuziehen sind.

Dr. Beatrice Fabry, Rechtsanwältin

Dr. Martin Ott, Rechtsanwalt

Fazit:

Praxisrelevant sind vor allem die Ausführungen des Gerichts zum Verhältnis der VO zum allgemeinen Vergaberecht. Bei der VO kommt es nicht darauf an, ob eine Dienstleistungskonzession vorliegt oder nicht. Eine Direktvergabe an interne Betreiber ist demnach auch dann möglich, wenn ein Bruttovertrag vergeben wer-

den soll, auch wenn die Anforderungen des Inhouse-Geschäfts nach allgemeinem Vergaberecht nicht erfüllt sind. In diesem Punkt war das OLG Düsseldorf weniger großzügig. Damit stärkt das OLG München Direktvergaben an interne Betreiber im ÖPNV.

Vergaberecht

Keine Prüfung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen im Vergabenachprüfungsverfahren

Unzählige öffentlich-rechtliche Bestimmungen regulieren das wirtschaftliche Handeln sowohl der öffentlichen Hand als auch privater Unternehmen. Öffentliche Auftraggeber weisen daher in Vergabeverfahren häufig auf öffentlich-rechtliche Normen hin, wenn diese für die Erbringung der

ausgeschriebenen Leistung besondere Bedeutung haben oder ggf. bereits Auswirkungen auf die Auswahl des zu beauftragenden Bieters haben können.

Für Bieter stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage,



ob öffentlich-rechtliche Normen im Rahmen eines Vergabenachprüfungsverfahrens angegriffen werden können. Das OLG Karlsruhe hat dies ausgeschlossen, soweit es um öffentlich-rechtliche Normen geht, die ohne Wettbewerbsbezug den Interessen der Allgemeinheit dienen. Der Nachprüfungsantrag eines Bieters gegen die Vorgaben der baden-württembergischen Autarkieverordnung, wonach Abfälle grundsätzlich nur in baden-württembergischen Anlagen beseitigt werden dürfen, wurde daher als unzulässig zurückgewiesen. Das Gericht führte aus, dass diese öffentlich-rechtlichen Normen auch durch die Nennung in den Vergabeunterlagen des Auftraggebers nicht zu vergaberechtlichen Bestimmungen werden. Das OLG Karlsruhe

stellt klar, dass daher auch kein Verstoß gegen das vergaberechtliche Diskriminierungsverbot vorliegt, wenn aufgrund der Autarkieverordnung tatsächlich unterschiedliche Chancen auf Erhalt des Zuschlags für Bieter mit Anlagen innerhalb Baden-Württembergs einerseits und Bieter mit Anlagen in anderen (Bundes-) Ländern andererseits bestünden.

Maßgebliche Entscheidung:

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 1. April 2011, AZ: 15 Verg 1/11

Dr. Karsten Kayser, Rechtsanwalt

Fazit:

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe, wonach öffentlich-rechtliche Bestimmungen ohne Wettbewerbsbezug nicht im Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden können, ist zu begrüßen. Sie stellt klar, dass der Vergaberechtsweg von Unternehmen nicht dazu missbraucht werden kann, ihnen missliebige öffentlich-rechtliche Normen in einem hierfür nicht vorgesehenen

Verfahren anzugreifen. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn öffentliche Auftraggeber auf diese Bestimmungen in den Vergabeunterlagen ausdrücklich hinweisen. Im Gegenteil sind derartige Hinweise zur Gewährleistung eines transparenten wettbewerblichen Verfahrens nach Ansicht des Gerichts zu begrüßen.

Vergaberecht

Ungewöhnliche Wagnisse dürfen weiterhin nicht auf Bieter verlagert werden

Bei der Ausgestaltung von Vergabeverfahren stehen Auftraggeber häufig vor dem Problem, dass nicht alle Unwägbarkeiten vor Einleitung des Verfahrens ausgeräumt werden können. Bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen erscheint es daher verlockend, Risiken auf den künftigen Auftragnehmer abzuwälzen. Da – außerhalb des Verhandlungsverfahrens – über Leistungs- und Vertragsinhalte nicht verhandelt werden darf, müssen die Bieter die vom Auftraggeber gewählte Verfahrensausgestaltung nämlich grundsätzlich akzeptieren.

Allerdings setzt das Vergaberecht dieser Praxis weiterhin Grenzen. Die Vergabekammer Baden-Württemberg hat festgestellt, dass das Verbot ungewöhnlicher Wagnisse bei Liefer- und Dienstleistungsvergaben zu beachten ist, obwohl die VOL/A 2009 hierzu keine ausdrückliche Regelung mehr enthält. Die Vergabekammer stellte fest, dass die Grenzen einer zulässigen Risikoverlagerung durch den

Auftraggeber dann verletzt seien, wenn die Bieter keine Möglichkeit mehr haben, die ihnen übertragenen Risiken vorausschauend zu planen und kalkulatorisch durch Risikozuschläge zu berücksichtigen. Der Entscheidung der Vergabekammer lag die Vergabe von Tausalz zugrunde. Die vom Auftraggeber beabsichtigte umfassende Übertragung des witterungsabhängigen Mengenrisikos wurde von der Vergabekammer als unzulässig angesehen. Die Entscheidung der Vergabekammer Baden-Württemberg wurde mittlerweile durch Entscheidungen des OLG Dresden sowie des OLG Jena bestätigt.

Maßgebliche Entscheidungen: Vergabekammer Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 3. Juni 2011, AZ: 1 VK 23/11, 1 VK 24/11 und 1 VK 25/11; OLG Jena, Beschluss vom 22. August 2011, AZ: 9 Verg 2/11, OLG Dresden, Beschluss vom 2. August 2011, AZ: Verg 0004/11.

Dr. Karsten Kayser, Rechtsanwalt

Fazit:

Öffentlichen Auftraggebern kommt bei der Ausgestaltung der Leistung sowie der vertraglichen Regelungen auch im Anwendungsbereich des Vergaberechts ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dieser wird allerdings dann verletzt, wenn Risiken so umfassend auf Bieter verlagert werden, dass diese kalkulatorisch nicht mehr berücksichtigt werden können. Es empfiehlt sich da-

her, in jedem Einzelfall die Verantwortungsbereiche von Auftraggeber und Auftragnehmer abzugrenzen und Risikoverlagerungen auf den Auftragnehmer genau zu untersuchen. Hiervon profitiert letztlich auch der Auftraggeber, da Unternehmen nicht von der Teilnahme am Vergabeverfahren abgehalten werden und Preise ohne Risikozuschläge kalkuliert werden.

In eigener Sache

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
25.10.2011	Chancen und Strategien für Interkommunale Zusammenarbeit Referenten: Dr. Beatrice Fabry, Dr. Steffen Kircher	Haus der Katholischen Kirche, Stuttgart
26.10.2011	Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen für den Öffentlichen Nahverkehr Referenten: Dr. Beatrice Fabry, Roman A. Becker, Steffen Follner, Dr. Frank Meininger, Dr. Stefan Meßmer u.a.	Haus der Katholischen Kirche, Stuttgart
26.10.2011	Vergaberecht in der Unternehmenspraxis – Erfolgreiche Teilnahme an Dienstleistungsausschreibungen	Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Stuttgart
27.10.2011	Professionelle Auftragsvergabe – Grundlegende Spielregeln des Vergaberechts	Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Stuttgart
02.11.2011	Vergaberecht in der Unternehmenspraxis – Erfolgreiche Teilnahme an Dienstleistungsausschreibungen	Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Stuttgart
17.11.2011	Stuttgarter Breitbandforum Referent: Dr. Stefan Meßmer	Menold Bezler Rechtsanwälte, Stuttgart
23.11.2011	Vorbauen – Wenn der Demografische Wandel Schule macht Referenten: Dr. Beatrice Fabry, Dr. Frank Meininger	Stadtbibliothek am Mailänder Platz, Stuttgart



In eigener Sache

Veröffentlichungen

Dr. Beatrice Fabry/ Dr. Stefan Meißner	Rekommunalisierung – Der Erfolg hängt vom Einzelfall ab, Kommunalwirtschaft/Sonderausgabe 2011
Dr. Karsten Kayser	Kommunen dürfen Lieferanten nicht zu hohe Wagnisse aufbürden, Staatsanzeiger, 22. Juli 2011
Dr. Frank Meininger/ Dr. Jochen Stockburger	Das Dach versilbern, ZfK Zeitung für kommunale Wirtschaft, 5. September 2011
Dr. Karsten Kayser Dr. Valeska Pfarr	Mehrvergütungsfall! – Auswege in der Vergabekonzeption und ihre Grenzen, NZBau 2011, Heft 10, 584 – 589
Verena Rösner Dr. Stefan Meißner	Geldspritzen für die Energiewende, FAZ, 29. September 2011
Verena Rösner Dr. Steffen Kircher	Früh Verbündete für Ausbauprojekte suchen, energiespektrum 08/2011, 42 – 43

Impressum

Verleger: Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft, Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart, Telefon +49 711 86040-00, Telefax +49 711 86040-01 kontakt@menoldbezler.de **V. i. S. d. P.:** Dr. Stefan Meißner, Dr. Martin Ott, Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft, stefan.messmer@menoldbezler.de, martin.ott@menoldbezler.de **Redaktion:** Dr. Stefan Meißner, Dr. Martin Ott **Gestaltung und Produktion:** Team by Krämer Eckl, www.tbke.de

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall die individuelle Rechtsberatung. Sollten Sie Beratungs- oder Handlungsbedarf erkennen, sprechen Sie bitte den Ihnen vertrauten Anwalt bei Menold Bezler an. Für Fragen, Anregungen und Kritik zu dieser Mandanteninformation haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

Ihre persönlichen Ansprechpartner



Dr. Beatrice Fabry
Rechtsanwältin, Partnerin
Telefon +49 711 86040-660
Telefax +49 711 86040-550
beatrice.fabry@menoldbezler.de



Dr. Frank Meininger
Rechtsanwalt, Partner
Telefon +49 711 86040-660
Telefax +49 711 86040-550
frank.meininger@menoldbezler.de



Verena Rösner
Rechtsanwältin, Partnerin
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)
Telefon +49 711 86040-310
Telefax +49 711 86040-550
verena.roesner@menoldbezler.de



Dr. Karsten Kayser
Rechtsanwalt, Partner
Telefon +49 711 86040-680
Telefax +49 711 86040-550
karsten.kayser@menoldbezler.de



Dr. Stefan Meßmer
Rechtsanwalt
Telefon +49 711 86040-680
Telefax +49 711 86040-550
stefan.messmer@menoldbezler.de



Alexander Knodel
Rechtsanwalt
Telefon +49 711 86040-886
Telefax +49 711 86040-550
alexander.knodel@menoldbezler.de



Dr. Martin Ott
Rechtsanwalt
Telefon +49 711 86040-310
Telefax +49 711 86040-550
martin.ott@menoldbezler.de



Ulrich Eix
Rechtsanwalt
Telefon +49 711 86040-886
Telefax +49 711 86040-550
ulrich.eix@menoldbezler.de



Dr. Valeska Pfarr, MLE
Rechtsanwältin
Telefon +49 711 86040-310
Telefax +49 711 86040-550
valeska.pfarr@menoldbezler.de

Menold Bezler Rechtsanwälte, Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart, Telefon +49 711 86040-00, kontakt@menoldbezler.de, www.menoldbezler.de

MENOLD BEZLER
RECHTSANWÄLTE

Mittelstand im Mittelpunkt